

Brandschutz - Einleitung

Was ist Brandschutz?

Unter Brandschutz versteht man alle Maßnahmen, die der Entstehung und Ausbreitung eines Brandes (= Feuer und Rauch) vorbeugen (vorbeugender Brandschutz oder Brandverhütung) und die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten bei einem Brand ermöglichen. Vorbeugender Brandschutz ist der Begriff für alle Maßnahmen, die im Vorfeld getroffen werden, um einer Entstehung und Ausbreitung von Bränden durch bauliche, anlagentechnische und organisatorische Maßnahmen entgegenzuwirken und die Auswirkungen von Bränden soweit es geht einzuschränken.

Baulicher Brandschutz

Die Maßnahmen des baulichen Brandschutzes sind sehr vielfältig und beinhalten z.B. die Brandabschnittsplanung oder die Fluchtwegplanung in Gebäuden.

Anlagentechnischer Brandschutz

Darunter fallen alle technischen Anlagen und Einrichtungen, welche zur Brand- bzw. Rauchererkennung dienen, Anlagen, die alarmieren sowie löschen z.B. die Sprinkleranlage oder eine Rauchmeldeanlage.

Organisatorischer Brandschutz

Dieser Bereich umschreibt die Bestellung von Akteuren im Brandschutz, wie Brandschutzbeauftragte und Brandschutzhelfer sowie die Erstellung von Alarmplänen und Brandschutzordnung. Aber auch die Schulung beim Umgang mit brennbaren Stoffen oder Zündquellen und das Verhalten nach Ausbruch eines Brandes fallen in den organisatorischen Brandschutz.

Akteure im Brandschutz

Die Verhütung und Bekämpfung von Bränden und Explosionen, ist eine Gemeinschaftsaufgabe aller im Betrieb Tätigen. Als da wären:

Die Leitung und die Führungskraft > die Leitung eines Unternehmens ist verpflichtet, organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten. Das trifft somit auch für den betrieblichen Brandschutz zu. Dazu gehören:

- a) das Ergreifen der erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen, die Entstehungsbrände verhüten,
- b) das Errichten der erforderlichen Einrichtungen zur Brandbekämpfung, deren Unterhaltung sowie die Schulung und Unterweisung der Belegschaft über deren Benutzung,
- c) das Hinweisen der Beschäftigten auf die mit ihren Tätigkeiten verbundenen Brandgefahren und deren Abwendung

Die Beschäftigten > Die Leitung ist verpflichtet, Beschäftigte zu benennen, die im Falle eines Brandes Aufgaben der Brandbekämpfung und erforderlichenfalls der Evakuierung der übrigen Beschäftigten übernehmen. Die Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der Beschäftigten, die solche Aufgaben

übernehmen, müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlich bestehenden Gefahren stehen. Der notwendige Umfang ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen. Sowohl Erst- als auch Wiederholungsunterweisungen sind zu dokumentieren. Alle Beschäftigten haben die Pflicht den Weisungen zur Brandverhütung Folge zu leisten. Sie haben sich stets so zu verhalten, dass Brände und Explosionen verhütet werden.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit – Sifa

Die Aufgabe der Sifa ist es, die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz Verantwortlichen zu beraten. Dies bedeutet, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit hinsichtlich des Brandschutzes ebenfalls einen Beratungsauftrag hat. In einem Betrieb, der keinen Brandschutzbeauftragten bestellt hat, sollte die Fachkraft für Arbeitssicherheit Teile der Aufgaben des Brandschutzbeauftragten mit übernehmen.

Der Brandschutz Helfer

Zum betrieblichen Brandschutz gehören neben einer regelmäßigen Unterweisung aller Beschäftigten die Ausbildung und Benennung von Brandschutz Helfern. Der Arbeitgeber hat eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch fachkundige Unterweisung und praktische Übungen im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen vertraut zu machen und als Brandschutz Helfer zu benennen. Die notwendige Anzahl der ausgebildeten Brandschutz Helfer ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung und richtet sich u.a. nach der im Betrieb vorliegenden Brandgefährdung.

Der Brandschutzbeauftragte

Ein Brandschutzbeauftragter ist eine von der Leitung schriftlich beauftragte und speziell ausgebildete Person, die in einem Unternehmen Aufgaben im betrieblichen Brandschutz wahrnimmt. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt im vorbeugenden Brandschutz. Der Brandschutzbeauftragte sollte den Verantwortlichen im Brandschutz (Leitung, vorgesetzte Personen, etc.) als zentrale Ansprechperson für alle betrieblichen Brandschutzfragen beraten und unterstützen.

Zu seinen Aufgaben gehört u.a.:

- Ermitteln von Brand- und Explosionsgefahren
- Mitwirken bei baulichen, organisatorischen und technischen Maßnahmen, soweit sie den Brandschutz betreffen
- Erstellen von Brandschutzordnungen
- Aus- und Fortbildung von Beschäftigten in der Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen sowie Beschäftigte mit besonderen Aufgaben im Brandfall (Brandschutz Helfer)

Manche Feuerversicherungen berücksichtigen die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten bei der Festsetzung der Prämienhöhe.

Der Betriebsrat

Auch der Betriebsrat (sofern vorhanden) hat auf dem Gebiet des betrieblichen Brandschutzes Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte wahrzunehmen. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Brandschutzbeauftragten, haben die Mitglieder des Betriebsrates bei der Durchführung dieser Aufgaben zu beraten bzw. zu unterstützen.

Für die Unterweisung ist es hilfreich, die vorhandenen Flucht-, Rettungs- und Alarmpläne, Brandschutzsymbole mit den zu Unterweisenden durchzusprechen. So wird der Forderung Rechnung getragen, dass die Brandschutzunterweisung an den Erfordernissen des Betriebes angepasst werden muss.